VEREINBARUNG

zwischen der Ortsgemeinde Volkesfeld und der Jagdgenossenschaft Volkesfeld

Ortsgemeinde Volkesfeld Volkesfeld wird auf der und der Grund des Jagdgenossenschaft Gemeinderatsbeschlusses vom M. 03.1946 und des Beschlusses der Jagdgenossenschaft vom 05.03.1996 folgende Vereinbarung getroffen:

- 1. Gemä β § 7 Abs. 5 Landesjagdgesetz (LJG) vom 05.02.1979 (GVB1. S. 23), in der derzeit gültigen Fassung, überträgt die Jagdgenossenschaft Volkesfeld die Verwaltung Angelegenheiten, mit Ausnahme des Erlasses oder der der Satzung, auf die Gemeinde Volkesfeld. Anderung
- 2. Sowohl bei der Verwendung des Reinertrages als auch bei der Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Volkesfeld ist das Einvernehmen mit dem Jagdvorstand im Einzelfall herbeizuführen. Die Übertragung hinsichtlich dieser Aufgaben gilt als nicht erfolgt, wenn ein Einvernehmen nicht erzielt wird.
- 3. Eine Auszahlung des Reinertrages aus der Jagdnutzung an die Jagdgenossen erfolgt nicht.

Das Recht eines einzelnen Jagdgenossen auf Auszahlung des anteilmäβigen Reinertrages gemäβ § 10 Abs. 3 Bundesjagdgesetz (BJG) vom 29.09.1976, in der derzeit gültigen Fassung, bleibt unberührt.

4. Die Vereinbarung gilt bis auf Widerruf.

Volkesfeld, den

für die Gemeinde:

für die Jagdgenossenschaft:

Ortsbürgermeister

Jagdvorsteher Beisitzer Beisitzer af USCOUNT A Jacumber of